

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3823/19-IV

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaft
Kreistag

09.04.2019
29.04.2019

Betr.: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg (WFBB) und dem Landkreis Teltow-Fläming zum kooperativen Modell der Wirtschaftsförderung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Abschluss der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit des Landkreises Teltow-Fläming mit der Wirtschaftsförderung des Landes Brandenburg GmbH.

Die Landrätin wird beauftragt, diese im Namen des Landkreises Teltow-Fläming abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 14.03.2019

Wehlan

Sachverhalt:

Die WFBB und der Landkreis Teltow-Fläming arbeiten auf Landes- bzw. Kreisebene insbesondere für die Stärkung der Wirtschaftskraft sowie für die Schaffung neuer und den Erhalt bestehender Arbeitsplätze zusammen. Der Landkreis Teltow-Fläming und die WFBB arbeiten dabei bereits seit vielen Jahren eng und vertrauensvoll zusammen.

Beide Partner haben sich im Rahmen eines Evaluierungsprozesses bei der WFBB darauf verständigt, ihre gute Zusammenarbeit in Form einer Kooperationsvereinbarung festzuschreiben und zu dokumentieren.

Ziel der Vereinbarung zwischen der WFBB und dem Landkreis Teltow-Fläming ist der Ausbau und die Umsetzung des kooperativen Modells der Wirtschaftsförderung zwischen der regionalen und Landesebene. Die beiden Regionalen Wachstumskerne (RWK) Ludwigsfelde und Luckenwalde werden im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich einbezogen.

Die Zusammenarbeit soll auf folgenden Feldern erfolgen:

- Standortentwicklung
- Ansiedlungen (Direktinvestitionen)
- Regionale Erweiterungsinvestitionen
- Innovationen
- Fachkräfte
- Internationalisierung
- Energie
- Gründung
- Standortmarketing
- Regionale Clustervernetzung

Jeder Kooperationspartner trägt die ihm im Rahmen dieser Kooperation entstehenden finanziellen Aufwendungen für die Wahrnehmungen seiner Wirtschaftsförderungsaktivitäten selbst. Die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung an Maßnahmen des jeweils anderen Partners sowie einer gemeinsamen Finanzierung abgestimmter Maßnahmen bleibt davon unbenommen.

Durch diese Kooperationsvereinbarung werden keine vertraglichen Leistungspflichten begründet und keine eigene Rechtspersönlichkeit gebildet. Rechtsgeschäfte mit Dritten erfolgen durch die Partner stets im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung. Der spezifische Auftrag, die Identität und die rechtliche Selbstständigkeit der Partner werden durch diese Kooperationsvereinbarung nicht berührt.

Anlagen:

- 1 Entwurf der Kooperationsvereinbarung